

Bekanntmachung des Amtes Kellinghusen (Nr. 137/2012)

für die Gemeinde Sarlhusen

Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 der Gemeinde Sarlhusen für das „Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen“

Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom 17.10.2012 Az.: 614-6120-03-IV.14-385 den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 12.07.2012 als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 der Gemeinde Sarlhusen für das Gebiet östlich des Bargfelder Weges (K67), nördlich der Bebauung Bargfelder Weg Nr. 8 und 9 und ca. 2 km nördlich der Ortslage Sarlhusen, südlich und westlich landwirtschaftlicher Flächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 tritt mit Beginn des 27.11.2012 in Kraft. Alle Interessierte können den genehmigten Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Kellinghusen im Rathaus Hohenlockstedt, Kieler Straße 49 in 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kellinghusen bzw. der Gemeinde Sarlhusen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Kellinghusen bzw. der Gemeinde Sarlhusen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenlockstedt, den 14.11.2012

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

gez. Heetsch

Diese Bekanntmachung wurde am 16.11.2012 auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen unter www.amt-kellinghusen.de bereitgestellt.